

# Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird für ein Teilgebiet des Bebauungsplans **Sonstiges Sondergebiet "Seniorenzentrum"** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässige Arten von Nutzungen

- der Zweckbestimmung dienende Wohnungen
- betreutes Wohnen
- stationäre Hausgemeinschaften
- Pflegeeinrichtungen zur Kurzzeit- und Tagespflege und zur vollstationären Pflege
- der Zweckbestimmung dienende Büro-, Sozial- und Lagerräume, Besprechungs- und Fortbildungsräume und sonstige Nebenräume
- der Zweckbestimmung dienende Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- der Zweckbestimmung dienende Gastronomie-einrichtungen
- der Zweckbestimmung dienende Nebenanlagen
- Stellplätze

Zulässige Arten von Nutzungen (§ 4 Abs. 2 BauNVO)

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird für ein Teilgebiet des Bebauungsplans **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO)

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

Ausschluss von Ausnahmen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die Ausnahmen:  
- Gartenbaubetriebe  
- Tankstellen  
nicht Bestandteil des Bebauungsplans

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

Grundflächenzahl (GRZ, §§ 16, 19 BauNVO)

**GRZ=0,4**  
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:  
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,  
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mitzurechnen.  
Gemäß § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der o.g. Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig.

Geschossflächenzahl (GFZ, §§ 16, 20 BauNVO)

**GFZ=0,8 / 1,2** als Höchstmaß  
siehe Plan

Zahl der Vollgeschosse (Z, §§ 16, 20 BauNVO)

**Z=II / III** als Höchstmaß  
siehe Plan  
Im **SO** ist das dritte Vollgeschoss nur als Dachgeschoss zulässig.

Höhe baulicher Anlagen (§§16, 18 BauNVO)

In **WA** wird die Höhe baulicher Anlagen bestimmt über die Festsetzung der maximaler Traufhöhe (Schnittlinie der aufgehenden Wand der Gebäudelängsseite mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Fortführung dieser Linie an der Giebelseite) und der maximalen Firsthöhe. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des in Kurvenbereich der Knoppstraße vorhandenen Kanalschachtes.  
TH: **8,5 m**  
FH: **10,50 m**  
Zusätzlich wird die Traufhöhe der talseits liegenden Gebäudeteile auf **11,0 m** über dem Mittel des an der Wand anstehenden geplanten Geländes festgesetzt.  
Die festgesetzte Firsthöhe darf durch notwendige technische Anlagen überschritten werden.

## 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In den Baugebieten gelten abweichende Bauweisen.

In der Bauweise **a1** ist eine Grenzbebauung zulässig, die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m nicht überschreiten.

In der Bauweise **a2** sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, es gilt keine Längenbeschränkung.

**4. Überbaubare Grundstücksfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von **Baugrenzen**.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis 0,5 m) kann gestattet werden.

Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb und als Ausnahme auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**5. Verkehrsflächen**

Entsprechend der Planzeichnung werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerbereich, festgesetzt.

**6. Flächen für Stellplätze und Garagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, Carports und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf dem Baugrundstück nur innerhalb der dafür in der Planzeichnung abgegrenzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind diese Anlagen nur bis zu einer Tiefe von maximal 15 m im **WA** und von maximal 30 m im **Sondergebiet** ausgehend von der jeweils an das Grundstück angrenzenden Seite der Knoppstraße zulässig.

**7. Führung von Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Das **Sondergebiet** ist im Trennsystem mit getrennter Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers und des sonstigen Schmutzwassers zu entwässern.

**8. Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ festgesetzt.  
Zulässig sind der Zweckbestimmung dienende und mit der Zweckbestimmung vereinbare Anlagen geringen Umfangs.  
Die Flächen sind gemäß Zweckbestimmung mit einheimischen, standortgerechten Gehölze zu bepflanzen.

**9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zufahrten sowie Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen.

**10. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In dem in der Planzeichnung entsprechend abgegrenzten Bereich (**B1**) ist die Grundrissgestaltung so vorzunehmen, dass keine Wohn- und Schlafräume mit Tür- und Fensteröffnungen, die zur Tennisanlage liegen, eingerichtet werden.  
Ausnahmsweise ist die Einrichtung von Wohn- und Schlafräumen in diesem Bereich zulässig, wenn durch entsprechende Schalldämmmaßnahmen die Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte nachgewiesen werden kann.

**11. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Im Bebauungsplangebiet sind auf den Baugrundstücken pro 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum und drei Sträucher in Gruppen zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Gehölze werden angerechnet.  
Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. Die Bäume sind als Hochstamm zu pflanzen. Der Stammumfang soll mindestens 10-12 cm betragen. Eine Auswahl an geeigneten Pflanzen ist der folgenden Pflanzliste zu entnehmen.

Pflanzliste Gehölze (Beispiele):

Berg-Ahorn	Spitz-Ahorn
Trauben-Eiche	Hainbuche
Hasel	Felsenbirne
Gemeine Esche	Traubenkirsche
Schlehe	Kornelkirsche
Weißdorn	Roter Hartriegel
Eberesche	Gemeine Birke
Holunder	Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball	Rose
Sommer-Linde	Winter-Linde

Pflanzmaterial und Qualität:

Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt:  
Hochstämme: 2xv., StU 10 - 12 cm  
Sträucher: 3 Tr., 100-125 cm  
Heister: 2xv., 100-150 cm

**12. Räumlicher Geltungsbereich**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

# Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO Saarland)

## 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 85 Abs.1 Nr.1 LBO)

### 1.1 Dachgestaltung

Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung sind im Bebauungsplanbereich für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer (gD) mit einer Neigung zwischen 15° und 45° zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen können mit Dächern geringerer Neigung oder mit Flachdächern versehen werden. Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung sind auf den Dächern zulässig, es gilt ein Mindestabstand zu Traufe, First und Ortgang von 0,5 m.

### 1.2 Fassade

Als Hauptfassadenfarbe sind abgedämpfte helle bis mittlere Farbtöne zu wählen. Unzulässig sind großflächige Verkleidungen und Verschalungen mit glatten, glänzenden Oberflächen, z.B. Kunststoffe, Metalle, glasierte bunte oder geflammte Keramikplatten u.ä. Türen und Fenster sind in Format und Material einander anzupassen.

## 2. Gestaltung sonstiger Anlagen und Flächen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### 2.1 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

## 3. Einfriedungen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Einfriedungen als Abgrenzungen im oder zum öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Raum dürfen nicht höher als 0,90 m sein. Es sind dazu natürliche Materialien zu verwenden. Für sonstige Einfriedungen sind Hecken oder Zäune bis 2,0 m Höhe oder Mauern bis 1,2 m Höhe zulässig. Maschendrahtzäune sind nur innerhalb von Hecken zulässig. Regelungen des Nachbarschaftsgesetzes bleiben unberührt.

## 4. Ordnungswidrigkeiten (§ 87 LBO)

Gemäß § 87 Abs.1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 85 LBO erlassenen, Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 250.000,- geahndet werden (§ 87 Abs.3 LBO).

# Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

## Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO )



Allgemeines Wohngebiet  
(§ 4 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet, "Seniorenzentrum"  
(§ 11 BauNVO)

## Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl  
①,2 Geschossflächenzahl  
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
TH Traufhöhe als Höchstgrenze  
FH Firsthöhe als Höchstgrenze  
a abweichende Bauweise

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze



Bezeichnung Baufeldbereich

## Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

*Zweckbestimmung:*



Fußweg



Verkehrsberuhigter Bereich

## Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

◊-◊-◊-◊-◊ EVS Hauptsammler

## Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünflächen

*Zweckbestimmung:*



Parkanlage



Private Grünflächen

*Zweckbestimmung:*

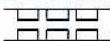


Garten

## Sonstige Planzeichen



Fläche für Stellplätze



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

gD

geneigtes Dach



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Hinweise

<b>Wasserrechtliche Erlaubnis</b>	Zur Einleitung der Niederschlagswasser in einen Bachlauf ist die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.
<b>Denkmalschutz</b>	Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.
<b>Bepflanzungen</b>	Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen sind entsprechend des Merkblattes GW 125 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen auszuführen. Bei den Anpflanzungen sind die definierten Abstände des Nachbarschaftsrechtes einzuhalten bzw. abzustimmen.
<b>Hausdrainagen</b>	Hausdrainagen dürfen nicht im Grundwasser bzw. im Bereich von Hangquellen liegen. Bei anstehendem Grund- und Hangwasser wird die Ausbildung der Untergeschosse als "weiße Wanne" empfohlen.
<b>Oberboden</b>	Die vorhandenen Oberböden sind separat von anderen Aushubmassen zu behandeln, d.h. separat abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen.
<b>Ver- und Entsorgungsanlagen</b>	Bei Erd- und Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungslägern und Einweisung der am Bau beteiligten Firmen ist erforderlich.
<b>Lärmschutz</b>	Fahrverkehr und Ladebetrieb in Verbindung mit Vorgängen wie z.B. Warenlieferung oder Müllentsorgung, sind auf die Tageszeit (08.00 - 22.00 Uhr) zu beschränken. Innerhalb des Sondergebiets ist die Parkplatznutzung so zu reglementieren, dass nichts in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur Parkplätze zur Verfügung stehen, die mindestens 28 m von dem nächst gelegenen Wohngebäude entfernt liegen.

## Gesetzliche Grundlagen

<u>Bund:</u>	<u>Land:</u>
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1506), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes Nr. 1721 zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1721)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 456)	Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2008 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)	Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1964) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 678)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)	Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2008/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S.1312)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)	Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)	Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)
Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	

# Verfahrensvermerke

## Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenzentrum Knoppstraße“ im Gemeindebezirk Urexweiler beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Dieser Beschluss wurde am 30.04.2010 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, erfolgte am 30.04.2010 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen.

## Beteiligungsverfahren

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.09.2010 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 27.09.2010 bis einschließlich zum 27.10.2010 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung am 17.09.2010 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.09.2010 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung angenommen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.01.2011 um erneute Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 10.01.2011 bis einschließlich 28.01.2011 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt (gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 31.12.2010 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 04.05.2011 die abgegebenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 29.06.2011 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

## Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Seniorenzentrum Knoppstraße“ wurde in der öffentlichen Sitzung am 04.05.2011 vom Rat der Gemeinde Marpingen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

## Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans „Seniorenzentrum Knoppstraße“ wird hiermit ausgefertigt.

Marpingen, den 10.05.2011



## Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 13.05.2011 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Marpingen, den 18.05.2011



Maßstab 1 : 500	Projektbezeichnung MAR-BP-KNOPP-10-032	Planformat 970 x 840 mm
--------------------	---	----------------------------

Verfahrensstand - Satzung -	Datum 04.05.2011	Bearbeitung Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut Dipl.-Geogr. Anja Groß
--------------------------------	---------------------	--

Gemeinde Marpingen  
Gemeindebezirk Urexweiler  
**Bebauungsplan**  
**"Seniorenzentrum Knoppstraße"**